jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/12/19 4Ob565/94, 7Ob596/95, 1Ob197/99y, 1Ob158/08d, 1Ob10/18d, 1Ob6/21w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1994

Norm

ABGB §1266
AußStrG §235
EheG §81
EheG §82 Abs1 Z1
EheG §94

Rechtssatz

Unterliegt der von einem Ehegatten dem anderen geschenkte Vermögensgegenstand der Aufteilung und macht der Geschenkgeber im Aufteilungsverfahren geltend, dass er zur Aufhebung der Schenkung berechtigt ist, dann kann auch der Außerstreitrichter diesen Einwand im Rahmen seiner Entscheidung berücksichtigen und die wertmäßige Zuordnung wie im Falle eines Beitrages eines Ehegatten zur Aufteilungsmasse vornehmen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 565/94
  Entscheidungstext OGH 19.12.1994 4 Ob 565/94
- 7 Ob 596/95
  Entscheidungstext OGH 06.09.1995 7 Ob 596/95
- 1 Ob 197/99y
  Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 197/99y
  Veröff: SZ 73/31
- 1 Ob 158/08d
  Entscheidungstext OGH 21.10.2008 1 Ob 158/08d
  Vgl auch; Beisatz: Einer Schenkung zwischen Ehegatten liegt regelmäßig die (unausgesprochene) Erwartung zugrunde, die Ehe werde Bestand haben. Erfüllt sich diese Erwartung jedoch nicht, ist der Gedanke des § 1266 ABGB analog auf Schenkungen anzuwenden, wenn ihr Zweck dem von Ehepakten vergleichbar ist. (T1)
- 1 Ob 10/18d
  Entscheidungstext OGH 30.01.2018 1 Ob 10/18d
  Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Schenkung von Liegenschaftsbesitz, um ihn im Fall der eigenen Insolvenz nicht zu verlieren. (T2)
- 1 Ob 6/21w
  Entscheidungstext OGH 23.03.2021 1 Ob 6/21w
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0033063

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at